



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2 – 064 – c - 16

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Gundlach
Telefon 815 - 2946
Telefax 815 - 2219
E-Mail juergen.gundlach@hmwl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 5. Mai 2008

Untere Bauaufsichtsbehörden
- lt. Verteiler -

Nachrichtlich:

Brandschutzdienststellen
- lt. Verteiler -

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 10
65189 Wiesbaden

Architekten- und Stadt-
planerkammer Hessen
Bierstadter Straße 2
65185 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Ingenieurkammer
des Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Bauaufsicht;
Bekanntmachung der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern
(Muster-Hochhaus-Richtlinie-MHHR) der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU
- Fassung April 2008 -

Bezug: Erlass vom 10. September 2003 (StAnz. S. 3875)

Hiermit wird das als Anlage beigefügte **Muster der Hochhaus-Richtlinie (MHHR)** der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU – Fassung April 2008 – als bauaufsichtliche Richtlinie eingeführt (§ 80 Abs. 11 HBO); es ist bei der bauaufsichtlichen Beurteilung von Hochhäusern (§ 2 Abs. 8 Nr. 1 HBO) zugrunde zu legen. Anforderungen, die sich aus dieser bauaufsichtlichen Richtlinie ergeben, sind auf der Grundlage des § 45 HBO im bauaufsichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Die Brandschutzdienststellen gehören zu den Stellen, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit eines Hochhauses nicht beurteilt werden kann; sie sind zum Bauantrag zu hören; auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.

Die mit diesem Erlass vollzogene Einführung der Muster-Hochhaus-Richtlinie der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU, als bauaufsichtliche Richtlinie, dient der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der ARGEBAU zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Hochhäusern. Auf eine hessische Hochhaus-Richtlinie wird verzichtet.

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2008 in Kraft; er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Hochhaus-Richtlinien i.d.F. vom 29. Dezember 1983, erneut in Kraft gesetzt mit Erlass vom 10. September 2003 (StAnz. S. 3875) können für Vorhaben noch angewandt werden, die bis zum 31. Dezember 2008 beantragt werden. Es ist nur zulässig, die eine oder die andere Richtlinie in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Der Bezugserlass geht im Rahmen der Erlassbereinigungspflicht am 31. Dezember 2008 unter.

Im Auftrag

(Jürgen Gundlach)